

## Der aktuelle Entscheid: Aktienbewertung bei Unternehmensnachfolge

(BGer 2C\_1057/2018 vom 7. April 2020)



Hans Feldmann  
Rechtsanwalt, LL.M.  
(Taxation)

Bewertung von Wertpapieren bei der Einkommenssteuer – Berücksichtigung einer privatrechtlichen Verfügungsbeschränkung

### Ausgangslage

Erwirbt ein Mitarbeiter Aktien seiner Arbeitgeberin im Rahmen einer Unternehmensnachfolge zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis, erzielt er in der Differenz Verkehrswert abzüglich Kaufpreis grundsätzlich Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Sind die Aktien gesperrt, erfolgt eine Diskontierung im Umfang der Sperrfrist. Zu einem unbefriedigenden Resultat führt diese Praxis in Fällen, in denen sich der Erwerber in einem Aktionärbindungsvertrag verpflichtet, der Arbeitgeberin oder einem Mitaktionär ein Vorkaufsrecht, welches zu einem vom Verkehrswert abweichenden Preis ausgeübt werden kann, einzuräumen.

### Sachverhalt

Vorliegend erwarb der Steuerpflichtige A. von B. 50 % der Aktien der in der Dienstleistungsbranche tätigen C. AG zum Nominalwert. Gleichzeitig begann er bei der C. AG eine unselbstständige Erwerbstätigkeit und schloss mit B. einen Aktionärbindungsvertrag (ABV) ab. Der ABV sah u.a. vor, dass sich die beiden Aktionäre A. und B. gegenseitig ein Vorkaufsrecht an den Aktien einräumen. Für den Vorkaufsfall erklärten sie den Substanzwert als massgebend. Die kantonale Steuerbehörde (Aargau) rechnete A. die Differenz zwischen bezahltem Kaufpreis und dem effektiven Wert der Aktien (Verkehrswert) als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf. Dies mit der Begründung, dass zivilrechtliche Verträge und damit Verfügungsbeschränkungen unbeachtlich seien.

### Erwägungen

Umstritten vor Bundesgericht war die Frage, inwiefern der ABV für die Bewertung bzw. Ermittlung des steuerbaren Einkommens massgebende Aktienwert von Bedeutung sei. Aus steuerlicher Sicht stellte sich mit anderen Worten die Frage, ob die Differenz Kaufpreis / Verkehrswert oder lediglich Kaufpreis / Substanzwert als Einkommen aufzurechnen sei. Das Bundesgericht hielt fest, dass der Verfügungsbeschränkung Rechnung zu tragen sei und dass lediglich die Differenz zwischen Kaufpreis und Substanzwert zu einem realisierten steuerbaren Einkommen führe. Der ABV sei für die einkommenssteuerliche Beurteilung zu beachten. Eine weitergehende, der Einkommenssteuer unterliegende Leistung sei erst bei einem allfälligen Wegfall der Verfügungsbeschränkung zu prüfen.

### Fazit

Mit diesem Entscheid dürfte die fragwürdige Praxis einzelner Kantone, wonach dem Unternehmensnachfolger happige Einkommensaufrechnungen für nicht realisierbares Einkommen drohen, ein Ende finden. Trotzdem ist den steuerlichen Fallstricken bei Unternehmensnachfolgen nach wie vor die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Unsere Experten stehen Ihnen für die umfassende Beratung gerne zur Verfügung.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch  
Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen

Druck: Niedermann Druck AG, St.Gallen